

**Satzung der Gemeinde Treplin  
zur Umlage der Verbandsbeiträge des  
Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und  
des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“**

**vom 00.00.2014**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Treplin in ihrer Sitzung am 00.00.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Treplin ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 Nr. 39) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Körperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken zum Gebiet des jeweiligen Verbandes ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2010 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 07.07.2010, S. 1028), geändert durch die erste Änderung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.02.2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26.03.2014, S. 436)
- b) Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.2012 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 08.02.2012, S. 157), geändert durch die erste Änderung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 11.03.2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 23.04.2014, S. 583)

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I/2012 Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, deren Kosten als Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Treplin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ und Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge für die Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Treplin befinden, umgelegt werden.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde durch Bescheid als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (3) Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (Beginn des Kalenderjahres) Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Gemeinde zum Verbandsbeitrag herangezogen wurde.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht (Beginn des Kalenderjahres).

## **§ 6 Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- a) im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 0,001323 €/m<sup>2</sup>
- b) im Verbandsgebiet des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ 0,00076 €/m<sup>2</sup>

Wird ein Grundstück durch die Verbandsgebietsgrenze der beiden Unterhaltungsverbände geschnitten, wird der Umlagesatz entsprechend dem prozentualen Anteil an der jeweiligen Verbandsfläche erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2010
- die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Treplin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 04.04.2011

außer Kraft.



Lebus, den

Heiko Friedemann  
Amtdirektor

